

68. Sind die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes befugt, gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Verpachtung der Jagd zu einem zu billigen Zinse auf Vergütung des ihnen dadurch zugefügten Schadens klagbar zu werden?  
Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 4. 9. 11.  
Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 § 106.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 12. Oktober 1896 i. S. R. u. Gen. (Kl.) w. B. u. Gen. (Vekl.). Rep. IV. 97/96.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die Kläger gehören zu den Mitgliedern der Dorfgemeinde F., deren Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Durch schriftlichen Vertrag vom 17. August 1893, welchen die beiden Be-

Klagten unterschrieben haben, ist die Jagd auf diesem Jagdbezirke für die vier Jahre vom 31. Juli 1893 bis zum 30. Juli 1897 an den Besitzer U. K. in F. für einen jährlichen Zins von 45 *M* verpachtet worden, obgleich der Mitkläger R. mittels eines an den Gemeindevorstand gerichteten Schreibens vom 29. Juli 1893 einen jährlichen Pachtzins von 100 *M* angeboten hatte. Die Kläger nehmen die Beklagten auf Erstattung der Differenz zwischen dem von R. zu zahlenden und dem von U. K. angebotenen Pachtgelde in Anspruch und haben, indem sie in diesem Rechtsstreite nur den auf ein Jahr fallenden Teil dieser Differenz verlangen, die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 55 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit der Zustellung der Klage an die Gemeindefasse beantragt.

Diesen Anspruch hat das Gericht erster Instanz nicht für gerechtfertigt erachtet. Es nimmt zwar an, daß die Beklagten Gründe, welche die Unterlassung der Verpachtung an R. für dessen höheres Gebot rechtfertigen könnten, nicht beigebracht haben, und daß sie daher gemäß §§ 88 flg. A.L.R. II. 10 zum Erlaße des in der Differenz von jährlich 55 *M* bestehenden Schadens verpflichtet, und zwar gemäß §§ 31. 32 A.L.R. I. 6 als Gesamtschuldner dafür haftbar sind. Das Landgericht hält aber die in dem Klagantrage verlangte Zahlung zur Gemeindefasse für unzulässig, weil die Voraussetzungen, unter welchen nach § 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die Zahlung in die Gemeindefasse angeordnet sei, nicht vorhanden seien, und den Klägern auch nicht das Recht zustehe, von den Beklagten die Hinterlegung des ganzen Betrages zu verlangen. In letzterer Hinsicht wird geltend gemacht, daß der Anspruch auf Schadenersatz nicht der Jagdgenossenschaft als solcher zustehe, daß die Jagdinteressenten nicht Mit-eigentümer dieses Anspruches seien, sondern daß es sich um Vermögensansprüche handele, welche unmittelbar und ohne vorhergehende Verteilung den einzelnen Interessenten gebühren.

Deshalb hat das Landgericht dem in erster Linie gestellten Klagantrage nicht stattgegeben, wohl aber die Beklagten nach dem eventuellen Antrage zur Zahlung der einzelnen Beträge verurteilt, welche jeder Kläger als Schadenersatz für sich in Anspruch nimmt, indem davon ausgegangen ist, daß die Höhe der von den Klägern beanspruchten Quoten von den Beklagten nicht bemängelt werde.

Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Entscheidung für ver-

fehlt erachtet. Dasselbe nimmt zutreffend an, daß der Maßstab für die Verteilung der Schadenersatzsumme naturgemäß nur derselbe sein könnte, nach welchem der angeblich durch das Verschulden der Beklagten den Jagdinteressenten entgangene Betrag des Pachtzinses unter die Berechtigten zu verteilen gewesen wäre. Nach § 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hat diese Verteilung aber im Verwaltungswege, und bei entstehendem Streite im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen. In der Berufungsinstanz haben nun die Beklagten die Richtigkeit der von den Klägern vorgenommenen Verteilung der angeblich zu fordernden Schadenersatzsumme bestritten. Über diesen Streit ist nach § 106 a. a. D. nicht von den ordentlichen Gerichten zu befinden, und deshalb erweist sich die dem eventuellen Klageantrage gemäß getroffene erstinstanzliche Entscheidung als nicht begründet.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beigetreten, daß auch der in der Berufungsinstanz eventuell aufrecht erhaltene Hauptantrag erster Instanz, mit welchem Zahlung der ungeteilten Schadenersatzsumme zur Gemeindefasse begehrt wird, zu verwerfen ist, weil für ihn den Klägern die Aktivlegitimation abgeht. Denn dieser Antrag bezweckt nicht die Verfolgung besonderer den Klägern nur für ihre Personen zustehender Rechte, sondern die Geltendmachung eines das Interesse der Mitglieder des Jagdverbandes in ihrer Gesamtheit umfassenden Anspruches. Subjekt der aus der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk sich ergebenden Rechte ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die gemäß § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 gebildete Gemeinschaft der Beteiligten, deren Vertretung durch § 9 a. a. D. gesetzlich dahin geregelt ist, daß diese in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde zu erfolgen hat. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist der Gemeindebehörde ein Nebenamt übertragen, kraft dessen sie zur Vertretung der aus der Gesamtheit der Grundbesitzer des Jagdbezirkes bestehenden Rechtsgemeinschaft befugt und verpflichtet ist. Die Jagdeinnahmen dieser Gemeinschaft sind zwar nicht Gemeinde-, sondern lediglich Interessentenvermögen. Indem aber das Gesetz die Vertretung der Jagdbezirksinteressenten bezüglich dieses Vermögens als eine nebenamtliche Funktion in die Hände der Gemeindebehörde gelegt hat, ist die Stellung der Gemeindebehörde auch bezüglich dieser Vertretung zu einer öffentlichrechtlichen geworden.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 58 S. 55, 56, Bd. 60 S. 308, Bd. 72 S. 308; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 353; Urteil des Reichsgerichtes vom 12. März 1883 in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 982; v. Brauchitsch, Die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung 2. (Supplement-) Bd. (1877) S. 284 Anm. 9 zu § 9 des Jagdpolizeigesetzes; Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung 2. Aufl. S. 63 Anm. 26, S. 69 Anm. 45; Dalcke, Das preußische Jagdrecht 3. Aufl. S. 37 Anm. 6; Kunze, Die preußischen Jagdpolizeigesetze S. 31, 41 Anm. 4, S. 42 Anm. 9.

Aus dieser der Vertretung der Jagdbezirksinteressenten durch die Gemeindebehörde innewohnenden öffentlichrechtlichen Bedeutung ergibt sich, daß auf dieselbe die civilrechtlichen Grundsätze über das Rechtsverhältnis zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem keine Anwendung finden können. Deshalb ist auch den Ausführungen in dem Erkenntnisse des Obertribunales vom 16. Dezember 1875,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 116 ff.,

nicht beizutreten, wonach die Jagdbezirksinteressenten für berechtigt erachtet worden sind, von den Mitgliedern der Gemeindebehörde Rechnungslegung zu verlangen, weil sich das Verhältnis zwischen beiden wie dasjenige zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem charakterisire.

Mit der richtigen Auffassung der durch das Gesetz der Gemeindebehörde übertragenen Vertretung als eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses stimmt es nun zwar überein, daß die Kläger ihren Anspruch mindestens nicht ausdrücklich aus privatrechtlichen Normen hergeleitet haben, sondern ihn anscheinend auf die §§ 88 ff. A.L.R. II. 10 stützen wollen. Scheidet aber der privatrechtliche Gesichtspunkt aus, so fehlt es überhaupt an jedem Rechtsgrunde, aus welchem die Beklagten die Befugnis herleiten könnten, in ihrer Eigenschaft als Jagdbezirksinteressenten gegen die Mitglieder der Gemeindebehörde, als Vertreterin der aus sämtlichen Interessenten gebildeten Gemeinschaft in Jagdangelegenheiten, civilrechtliche Ansprüche zu erheben. Die maßgebende öffentlichrechtliche Bestimmung des § 9 des Jagdpolizeigesetzes legt die Vertretung der Jagdbezirksinteressenten in allen Jagdangelegenheiten lediglich in die Hand der Gemeindebehörde. Nur diese würde also auch den behaupteten, den Interessenten in ihrer Gesamtheit zustehenden Anspruch vor Gericht verfolgen können.

Dieser Auffassung steht auch nicht der Umstand entgegen, daß es sich um einen gegen die Beklagten als Mitglieder der Gemeindebehörde gerichteten Anspruch handelt, da hierdurch zwar eine Behinderung der Beklagten, die Pflichten und Befugnisse der Gemeindebehörde als Kläger wahrzunehmen, begründet wird, in einem solchen Behinderungsfalle aber die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung behinderter Mitglieder der Gemeindebehörde Platz greifen (§ 74 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891).

Die Revision, welche nach § 509 Nr. 2 C.P.D. in Verbindung mit § 70 Abs. 3 G.V.G. und § 39 Nr. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zu dem letzteren vom 24. April 1878 an sich zulässig ist, rügt, es sei von dem Berufungsgerichte übersehen, daß die Beklagten gerade in ihrer durch § 9 des Jagdpolizeigesetzes begründeten Funktion als Vertreter der Interessen der zu einem Jagdbezirkte vereinigten Grundstücksbesitzer belangt seien. Dieser Angriff findet seine Widerlegung in den vorstehenden Ausführungen, nach welchen nicht den einzelnen Interessenten, sondern nur der Gemeindebehörde, als Vertreterin sämtlicher Interessenten, die Geltendmachung der dieser Gesamtheit gebührenden Ansprüche zusteht.

Da hiernach die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt erscheint, so war die Revision zurückzuweisen.“ . . .